S 9 KR 27/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung, freiwillige Krankenversicherung, ordentliche Kündigung d. Arbeitsverhältnisses, Abfindung, Berücksichtigung als Einkommen, Beitragsbemessung § 10 Abs. 1 SGB V, § 16 SGB IV, § 240 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 27/01
Datum	20.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 25/03
Datum	20.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Tenor des Urteils wird wie folgt gefasst: Die Bescheide vom 14. September 2000 und 20. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2001 werden aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 aufgrund der Mitgliedschaft der Beigeladenen familienversichert war. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Familienversicherung des KlÃ¤gers bzw. die HÃ¶he der freiwilligen BeitrÃ¤ge im Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober

2001.

Der im â¦ 1941 geborene KlÃ¤ger ist der Ehemann der Beigeladenen, die im streitigen Zeitraum bei der Beklagten versichert war. Der KlÃ¤ger war von Mai 1959 (erstmalige Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit) bis 31. Dezember 1997 bei der H. Elektrostahlwerke GmbH bzw. deren RechtsvorgÃ¤ngerin beschÃ¤ftigt. Eine freiwillige Krankenversicherung bestand seit wenigstens Juni 1991. Wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld war er vom 01. Januar 1998 bis 07. September 2000 bei der Beklagten pflichtversichert. Seit 01. November 2001 bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in HÃ¶he von 2.616,78 DM (Bescheid der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte vom 27. September 2001).

Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt seit 01. Januar 1998 eine Abfindung in monatlichen TeilbetrÃ¤gen, die ab September 2000 4.492 DM monatlich betrÃ¤gt. Sie beruht auf der Betriebsvereinbarung 2/96 zwischen der H. Elektrostahlwerke GmbH und dessen Betriebsrat vom 01. Februar 1996 (Sozialplan). Nach Â§ 4 Ziffer 3.1 Sozialplan wird aus Anlass der AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung nach Â§Â§ 9, 10 KÃ¼ndigungsschutzgesetz und Â§ 3 Ziffer 9 Einkommensteuergesetz gezahlt, die sich aus 80 v. H. ab Vollendung des 55. Lebensjahres, 85 v. H. ab Vollendung des 57. Lebensjahres und 90 v. H. ab Vollendung des 58. Lebensjahres des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens errechnet. Hierauf werden u. a. Arbeitslosengeld und Beihilfen Ã¶ffentlicher Stellen angerechnet, wenn sie wegen Verlustes des Arbeitsplatzes gewÃ¤hrt und fÃ¼r den gleichen Zeitraum bewilligt werden.

Im September 2000 beantragte der KlÃ¤ger die Feststellung der Familienversicherung. Er gab an, kein Einkommen zu haben. Auf Veranlassung der Beklagten legte er die Bescheinigung der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 11. September 2000 Ã¼ber monatliche Leistungen in HÃ¶he von 400 DM nach dem M.-Union-Vertrag (MUV) vor. Am 14. September 2000 lehnte die Beklagte die Feststellung der Familienversicherung wegen der laufend ausgezahlten EntlassungsentschÃ¤digung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger mÃ¼ndlich ab.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, sein ArbeitsverhÃ¤ltnis sei ordnungsgemÃ¤Ã zum 31. Dezember 1997 gekÃ¼ndigt worden. Der Arbeitsplatz sei aufgrund der Reduzierung von StahlkapazitÃ¤ten, weswegen MUV-Leistungen gezahlt wÃ¼rden, weggefallen. Deswegen habe er auch eine Entlassungsabfindung erhalten, die in der Sozialversicherung unbegrenzt beitragsfrei sei, wenn sie wegen Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als EntschÃ¤digung fÃ¼r den Wegfall kÃ¼nftiger VerdienstmÃ¶glichkeiten gewÃ¤hrt wÃ¼rde. Da sie auÃerhalb des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gezahlt werde, unterliege sie daher nicht der Beitragspflicht.

Die Beklagte fÃ¼hrte den KlÃ¤ger (vorlÃ¤ufig) als freiwilliges Mitglied und setzte, weil der KlÃ¤ger seine monatlichen Einnahmen hinsichtlich der Entlassungsabfindung nicht nachwies, mit Bescheid vom 20. Februar 2001 den Beitrag aus der hÃ¶chsten Beitragsklasse ab 08. September 2000 bis 31. Dezember 2000 mit insgesamt 2.888,31 DM und ab 01. Januar 2001 mit monatlich 939,61 DM

fest.

Der KlÃ¤ger, der nur den Mindestbeitrag zahlte, verwies auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Februar 1990 â 12 RK 20/88 â und legte verschiedene Unterlagen vor, u. a. die Betriebsvereinbarung 2/96 nebst Protokollnotiz hierzu, wonach gegen Abtretung der MUV-BeihilfeansprÃ¼che das sozialvertrÃ¤gliche Ausscheiden nach dem Sozialplan angeboten werde, und das Schreiben der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 28. Mai 1997 Ã¼ber die ordentliche KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 31. Dezember 1997.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck: Die Familienversicherung sei nicht mÃ¶glich, denn die monatliche Entlassungsabfindung Ã¼berschreite wohl die Grenze von 630 DM (Ost), ab 01. Januar 2001 640 DM (Ost und West) monatlich. Es sei zwar zutreffend, dass die Entlassungsabfindung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sei. Sie werde gerade fÃ¼r die Zeit nach dem BeschÃ¤ftigungsende gezahlt und sei deswegen als monatliche Einnahme, soweit steuerliche FreibetrÃ¤ge Ã¼berschritten wÃ¼rden, zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r die somit allein in Betracht kommende freiwillige Versicherung seien alle Einnahmen zum Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Dazu rechne nach dem Urteil des BSG vom 23. Februar 1988 auch eine Entlassungsabfindung, wobei allerdings nur der Arbeitsentgeltanteil aus der Abfindung fÃ¼r die Beitragsbemessung herangezogen werde. FÃ¼r die Ermittlung des Arbeitsentgeltanteiles verweise das BSG im weiteren Urteil vom 28. April 1987 auf Â§ 117 Abs. 2 und 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG), nunmehr Â§ 143 a Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Da der KlÃ¤ger die HÃ¶he der Entlassungsabfindung und den monatlichen Zahlbetrag nicht angebe, sei die Beklagte nach Â§ 23 Abs. 1 Nr. 3 ihrer Satzung berechtigt, die hÃ¶chste Beitragsklasse zugrunde zu legen (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 21. Juni 1990 â 12 RK 11/89).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09. April 2001 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben und sein Begehren weiterverfolgt.

Er hat unter Vorlage des Bescheides des Arbeitsamtes Oranienburg vom 13. Juli 2000 darauf hingewiesen, dass wegen VermÃ¶gens der Ehegatten und nicht wegen einer Abfindung Arbeitslosenhilfe fÃ¼r 36 Wochen nicht gewÃ¤hrt worden sei. Die MUV-Leistung sei auf die monatliche Abfindung angerechnet worden.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 02. September 2000 und den Bescheid vom 24. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2001 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, die bereits gezahlten VersicherungsbeitrÃ¤ge vom 26. September 2000 bis 09. Oktober 2001 zu erstatten,

3. festzustellen, dass ab 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001

Familienversicherung bei der Ehegattin bestand.

Mit Urteil vom 20. MÃ¤rz 2003 hat das Sozialgericht die Beklagte antragsgemÃ¤Ã verurteilt: Das BSG habe mit Urteil vom 21. Februar 1990 â 12 RK 20/88 â entschieden, dass Abfindungen, die wegen Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als EntschÃ¤digung fÃ¼r den Wegfall kÃ¼nftiger VerdienstmÃ¶glichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes (z. B. nach Â§Â§ 9 und 10 KÃ¼ndigungsschutzgesetz) gezahlt wÃ¼rden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellten und daher nicht der Beitragspflicht unterliegen wÃ¼rden. Dieser Auffassung schlieÃe sich die Kammer an, so dass es auf die konkrete HÃ¶he der monatlichen Abfindungszahlung nicht ankomme. Der KlÃ¤ger sei daher familienversichert und nicht freiwillig versichertes Mitglied, so dass die gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤ge zu erstatten seien.

Gegen das ihr am 18. Mai 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 30. Mai 2003 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie weist darauf hin, dass es nicht um die Arbeitsentgelteigenschaft der Entlassungsabfindung, sondern vielmehr darum gehe, ob diese als monatliche Einnahme zum Gesamteinkommen fÃ¼r die PrÃ¼fung der Familienversicherung und als beitragspflichtige Einnahme fÃ¼r die Beitragsbemessung als freiwilliges Mitglied zu bewerten sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. MÃ¤rz 2003 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Nachdem der KlÃ¤ger die Klage zurÃ¼ckgenommen hat, soweit sie darauf gerichtet gewesen ist, die Beklagte zu verurteilen, ihm VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von September 2000 bis 31. Oktober 2001 zu erstatten, beantragt er,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Entlassungsabfindung habe ohne die MUV-Beihilfe 59.280,76 DM betragen. Der KlÃ¤ger hat die Bescheide fÃ¼r 2001 vom 26. Juni 2002 und fÃ¼r 2000 vom 17. Mai 2001 Ã¼ber Einkommensteuer, den Bescheid des Arbeitsamtes Neuruppin vom 23. MÃ¤rz 1998 Ã¼ber Arbeitslosengeld ab 01. Januar 1998 und weitere Bescheide bzw. Bescheinigungen dieses Arbeitsamtes sowie Gehaltsmitteilungen fÃ¼r Juni 1991 und Dezember 1997 vorgelegt.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die AuskÃ¼nfte der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 07. November 2003 und 23. Februar 2004 sowie die Leistungsakte der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (

â¦) beigezogen.

Die Beklagte ist davon ausgehend der Ansicht, der Ermittlung des monatlichen Beitrages seien Einnahmen von 1.697,17 DM zugrunde zu legen. Dieser Betrag errechne sich aus 25 v. H. (Sozialanteil) aus der monatlichen Abfindung von 4.492 DM zuzÃ¼glich EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen von 574,17 DM (6.890 DM dividiert durch 12). Daraus folgten monatliche BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2000 von 252,00 DM (128,85 Euro) und fÃ¼r 2001 von 237,60 DM (121,48 Euro).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nach der teilweisen KlagerÃ¼cknahme unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 bei der Beklagten familienversichert war. Der Zeitpunkt des 31. Oktober 2001 wird zwar im Tenor des angefochtenen Urteils nicht erwÃ¤hnt. Er ergibt sich jedoch eindeutig durch Auslegung des Tenors im Ãbrigen, da das Sozialgericht die Beklagte auch verurteilt hat, dem KlÃ¤ger die VersicherungsbeitrÃ¤ge bis 31. Oktober 2001 zu erstatten. Das Sozialgericht hat die Entscheidung, mit der die Beklagte die Familienversicherung ablehnte, mit dem Datum des 02. September 2000 bezeichnet. TatsÃ¤chlich ist dies jedoch der Tag der Antragstellung, wÃ¤hrend die entsprechende Entscheidung mÃ¼ndlich am 14. September 2000 getroffen wurde. Die insoweit fehlerhafte Bezeichnung des maÃgeblichen Verwaltungsaktes ist jedoch unschÃ¤dlich, denn der Tenor ist insoweit ebenfalls der Auslegung fÃ¤hig.

Bestand in dem Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 eine Familienversicherung, erweist sich zugleich der Bescheid vom 20. Februar 2001, mit dem BeitrÃ¤ge fÃ¼r den streitigen Zeitraum gefordert wurden, als rechtswidrig, so dass er aufzuheben ist. Eine eigene freiwillige Versicherung, die Rechtsgrund fÃ¼r diesen Bescheid gewesen sein kÃ¶nnte, hat der KlÃ¤ger seinem Begehren nach allenfalls hilfsweise geltend gemacht. Das Sozialgericht hat auch insoweit den Beitragsbescheid unzutreffend mit dem Datum des 24. Januar 2001 bezeichnet. In dem Schreiben vom 24. Januar 2001 wurde zwar "rein vorsorglich" darauf hingewiesen, dass ein mÃ¶glicher Widerspruch gegen diesen "Bescheid" keine aufschiebende Wirkung hat; auch wurde eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Gleichwohl enthÃ¤lt dieser "Bescheid" keinerlei Regelung im Sinne des Â§ 31 SGB X, so dass er keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt. Mit diesem Schreiben wurde dem KlÃ¤ger vielmehr lediglich Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Einstufung in die hÃ¶chste Beitragsklasse ab 08. September 2000 zu Ã¤uÃern. Mithin handelt es sich um eine AnhÃ¶rung. Die Beitragsfestsetzung in die hÃ¶chste Beitragsklasse erfolgte erst mit dem Bescheid vom 20. Februar 2001. Die unzutreffende Bezeichnung des maÃgeblichen Bescheides ist aber unschÃ¤dlich,

denn das Klagebegehren ist durch Auslegung eindeutig zu ermitteln.

Der Senat hat allerdings zur Klarstellung den Tenor des Urteils neu gefasst.

Die Familienversicherung des KlÃ¤gers aufgrund der Mitgliedschaft der Beigeladenen bei der Beklagten im streitigen Zeitraum beruht auf Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

Danach ist u. a. der Ehegatte (familien)versichert, wenn dieser FamilienangehÃ¶rige

1. seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland hat,

2. nicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 11 oder 12 SGB V oder nicht freiwillig versichert ist,

3. nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach Â§ 7 SGB V auÃer Betracht,

4. nicht hauptberuflich selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig ist und

5. kein Gesamteinkommen hat, das regelmÃ¤Ãig im Monat ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 SGB IV Ã¼berschreitet.

Nach Â§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt vom 01. Januar 2001 an die BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 Abs. 1 SGB IV auch in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, soweit Vorschriften des SGB V an die BezugsgrÃ¶Ãe anknÃ¼pfen. FÃ¼r die Zeit davor gilt Â§ 18 Abs. 2 SGB IV, also die BezugsgrÃ¶Ãe fÃ¼r das Beitrittsgebiet (BezugsgrÃ¶Ãe [Ost]).

Nach Â§ 2 Abs. 2 Sozialversicherungs-RechengrÃ¶Ãenverordnung 2000 betrÃ¤gt die BezugsgrÃ¶Ãe (Ost) im Jahre 2000 3640 DM monatlich. Nach Â§ 2 Abs. 1 Sozialversicherungs-RechengrÃ¶Ãenverordnung 2001 betrÃ¤gt die BezugsgrÃ¶Ãe im Jahre 2001 4480 DM monatlich. Daraus ergibt sich ein Grenzbetrag nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V fÃ¼r das Jahr 2000 von 520 DM und fÃ¼r das 2001 von 640 DM.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen des Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB V. Er ist insbesondere nicht freiwillig versichert. Die von der Beklagten durchgefÃ¼hrte freiwillige Versicherung erfolgte nur hilfsweise, nÃ¤mlich â so das Schreiben der Beklagten vom 16. Oktober 2000 â bis zur endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung der Familienversicherung.

Es bestand ab Rentenantragstellung am 24. Januar 2001 auch keine Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Â§ 186 Abs. 9 SGB V. Danach sind versicherungspflichtig Personen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens neun Zehntel der zweiten HÃ¤lfte

des Zeitraums aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied oder aufgrund einer Pflichtversicherung nach Â§ 10 SGB V versichert waren.

Diese Vorschrift hat zwar das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2000 (BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 42) als mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als unvereinbar erklÃ¤rt. Dies fÃ¼hre jedoch nicht zur Nichtigkeit. Vielmehr kÃ¶nne sie weiter bis zur gesetzlichen Neuregelung, lÃ¤ngstens bis 31. MÃ¤rz 2002, ausnahmsweise weiter angewendet werden. Falls es innerhalb der gesetzten Frist nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung komme, bestimme sich ab dem 01. April 2002 der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477).

Danach waren Personen versicherungspflichtig, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llten und diese Rente beantragt hatten, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums Mitglied oder nach Â§ 10 SGB V versichert waren.

FÃ¼r den KlÃ¤ger bleibt damit Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rten Fassung im streitigen Zeitraum maÃgebend.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die danach erforderlichen Voraussetzungen nicht.

Im maÃgebenden Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit am 01. Mai 1959 und der Rentenantragstellung am 24. Januar 2001, nÃ¤mlich in der im September 1979 beginnenden zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums der ErwerbstÃ¤tigkeit bis zum Rentenantrag war der KlÃ¤ger nicht mindestens neun Zehntel aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied. Bei einer freiwilligen Versicherung ab wenigstens Juni 1991 (vgl. Gehaltsbescheinigung fÃ¼r Juni 1991) ist dies nicht mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger hatte im streitigen Zeitraum auch kein Gesamteinkommen, das im Jahre 2000 520 DM monatlich bzw. im Jahre 2001 640 DM monatlich Ã¼berschritt.

Gesamteinkommen in diesem Sinne ist das Gesamteinkommen nach Â§ 16 SGB IV. Dies ist die Summe der EinkÃ¼nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

Zu diesem Gesamteinkommen rechnet nicht die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrte Abfindung. Die anzurechnenden EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erreichen die genannten GrenzbetrÃ¤ge nicht.

Abfindungen, die bei fristgerechter AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gezahlt werden, dienen nur der EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde, sind deswegen nicht Arbeitsentgelt und dienen somit nicht als Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Das vom Sozialgericht und vom KlÃ¤ger genannte Urteil des BSG vom 21. Februar 1990 â 12 RK 20/88, abgedruckt in SozR 3-2400 Â§ 14 Nr. 2 stÃ¼tzt diese Ansicht allerdings nicht. In jenem Urteil war darÃ¼ber zu entscheiden, ob eine gezahlte Abfindung als Arbeitsentgelt aus der beendeten BeschÃ¤ftigung beitragspflichtig war. Diese Frage hat das BSG verneint und deswegen der Klage auf Erstattung der von der Abfindung abgezogenen Beitragsanteile entsprochen. Zum Arbeitsentgelt gehÃ¶rten zwar auch Einnahmen, die nicht unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung, sondern nur "im Zusammenhang mit ihr" erzielt wÃ¼rden (Â§ 14 Abs. 1 SGB IV); das kÃ¶nne besonders bei einmaligen Einnahmen wie einer Abfindung zutreffen. Auch solche Einnahmen mÃ¼ssten jedoch, um als Arbeitsentgelt aufgrund einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung beitragspflichtig zu sein, sich zeitlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung zuordnen lassen, das heiÃt auf die Zeit der BeschÃ¤ftigung und der Versicherungspflicht entfallen. Dies treffe auf eine Abfindung, die wegen Beendigung der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gezahlt werde, grundsÃ¤tzlich nicht zu. Soweit es sich bei ihr um eine echte Abfindung und nicht um eine Nachzahlung von wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung verdientem Entgelt handele, solle die Abfindung den Arbeitnehmer dafÃ¼r entschÃ¤digen, dass er seine bisherige BeschÃ¤ftigung nicht fortsetzen kÃ¶nne, mithin gehindert sei, aus dieser BeschÃ¤ftigung kÃ¼nftig Arbeitsentgelt zu erzielen. Eine solche Abfindung sei zeitlich nicht der frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung zuzuordnen. Vielmehr sei eine solche Abfindung der Zeit nach Beendigung zuzurechnen, in der sich der EmpfÃ¤nger ggfs. freiwillig krankenversichert habe. Die Abfindung sei daher als sonstige Einnahme zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung anzusehen.

Das BSG hat damit lediglich entschieden, dass eine solche Abfindung beitragsrechtlich fÃ¼r die Zeit bis zur Beendigung der BeschÃ¤ftigung rechtlich irrelevant ist. Eine Aussage dazu, dass eine Abfindung fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der BeschÃ¤ftigung ebenfalls beitragsfrei ist, ist mit diesem Urteil nicht getroffen worden.

Das BSG nimmt dort allerdings Bezug auf die Entscheidung vom 28. April 1987 â 12 RK 50/85, abgedruckt in SozR 2200 Â§ 180 Nr. 36, nach der es fÃ¼r rechtlich zulÃ¤ssig gehalten worden ist, im Rahmen der freiwilligen Versicherung eine Abfindung der Beitragsbemessung teilweise zugrunde zu legen. Die Beklagte hat sich auf dieses Urteil bezogen. Sie hat allerdings seinen wesentlichen Inhalt verkannt.

Ob und in welchem Umfang die anlÃ¤sslich der Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrte Abfindung als beitragsrelevantes Einkommen bei der Beitragsbemessung zu berÃ¼cksichtigen ist, hÃ¤ngt, so das BSG, davon ab, ob und inwieweit sie dem Lebensunterhalt zu dienen bestimmt war und dadurch die wirtschaftliche Situation des Versicherten prÃ¤gte. Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt werde, setze sich, wenn der Tatbestand des Â§ 117 Abs. 2 AFG vorliege, zum einen aus einer Abgeltung fÃ¼r den vorzeitig (vor dem Ablauf der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist) eingetretenen Wegfall des Arbeitsentgelts (so genannter Arbeitsentgeltanteil) und zum anderen aus einer EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BestizstÃ¤nde,

insbesondere des Arbeitsplatzes (so genannter sozialer Anteil), zusammen. Dies ergebe sich aus den Vorschriften des Â§ 117 Abs. 2 und 3 AFG, in denen die rechtliche Wirkung der Abfindung auf den Anspruch des arbeitslos gewordenen AbfindungsempfÃ¤ngers auf Arbeitslosengeld geregelt sei. Danach ruhe, wenn das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden sei, der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dem Tag, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hÃ¤tte. Er ruhe jedoch nicht Ã¼ber den Tag hinaus, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des wÃ¤hrend der letzten BeschÃ¤ftigungszeit kalendertÃ¤glich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in HÃ¶he von 70 v. H. der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hÃ¤tte. Der so berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Arbeitsentgeltanteil vermindere sich abhÃ¤ngig vom Lebensalter und von der Dauer der BetriebszugehÃ¶rigkeit und kÃ¶nne bis auf 30 v. H. des Abfindungsbetrages absinken.

Der zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschrift des Â§ 117 AFG entspricht der durch Gesetz vom 24. MÃ¤rz 1999 (BGBl I S. 396) geschaffene Â§ 143 a SGB III.

Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung (EntlassungsentschÃ¤digung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an bis zu dem Tage, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hÃ¤tte (Â§ 143 a Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nicht Ã¼ber den Tag hinaus, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des wÃ¤hrend der letzten BeschÃ¤ftigungszeit kalendertÃ¤glich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in HÃ¶he von 60 Prozent der nach Â§ 143 a Abs. 1 SGB III zu berÃ¼cksichtigenden EntlassungsentschÃ¤digung als Arbeitsentgelt verdient hÃ¤tte (Â§ 143 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III). Der nach Â§ 143 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III zu berÃ¼cksichtigende Anteil der EntlassungsentschÃ¤digung vermindert sich sowohl fÃ¼r je 5 Jahre des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch fÃ¼r je 5 Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er betrÃ¤gt nicht weniger als 25 Prozent der nach Â§ 143 a Abs. 1 SGB III zu berÃ¼cksichtigenden EntlassungsentschÃ¤digung.

Der Beitragsbemessung darf danach also lediglich der Arbeitsentgeltanteil und auch nur solange, wie er noch nicht aufgebraucht ist, zugrunde gelegt werden (BSG, Urteil vom 28. April 1987 â□□ 12 RK 50/85).

Dies hat das BSG in dem weiteren Urteil vom 23. Februar 1988 â□□ 12 RK 34/86, abgedruckt in SozR 2200 Â§ 180 Nr. 39 bestÃ¤tigt. Es seien nur solche Einnahmen zu berÃ¼cksichtigen, die fÃ¼r den jeweiligen Beitragsmonat zum Lebensunterhalt bestimmt seien. Auszuscheiden seien Einnahmen, die fÃ¼r andere Zwecke gezahlt wÃ¼rden. Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt werde, setze sich in FÃ¤llen, in denen der Tatbestand des Â§ 117 Abs. 2 AFG vorliege (vorzeitige Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohne Einhaltung der

fÃ¼r den Arbeitgeber geltenden ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist), zum einen aus einer Abgeltung fÃ¼r den durch die vorzeitige Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bewirkten Verlust von Arbeitsentgelt (so genannter Arbeitsentgeltanteil) und zum anderen aus einer EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde, insbesondere des Arbeitsplatzes (so genannter sozialer Anteil) zusammen. FÃ¼r die Abgrenzung des einerseits als Einnahme zum Lebensunterhalt einzustufenden Arbeitsentgeltanteils und andererseits der fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde bestimmten EntschÃ¤digung seien die Regelungen des Â§ 117 Abs. 2 und 3 AFG Ã¼bertragbar.

Eine Abfindung, die als sonstige Einnahme zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung anzusehen ist, ist damit nicht in voller HÃ¶he, sondern nur in HÃ¶he eines in Anlehnung an Â§ 117 Abs. 2 und 3 AFG bestimmten Arbeitsentgeltanteils der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Dies liegt darin begrÃ¼ndet, dass der EmpfÃ¤nger einer Abfindung, der einer vorzeitigen, das heiÃ□t ohne Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers erfolgten, Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zustimmt, auf den ihm an sich bis zum Ablauf der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist zustehenden Arbeitsentgeltanspruch verzichtet, der ihm ansonsten als Einnahme zum Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde. Dieser Gesichtspunkt ist ausschlaggebend dafÃ¼r, eine Abfindung grundsÃ¤tzlich bis zu dem Zeitpunkt fÃ¼r die Beitragsbemessung heranzuziehen, zu dem bei Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigung das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis geendet hÃ¤tte. Im Ã□brigen dient die Abfindung nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt, sondern ist EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde und deswegen beitragsrechtlich nicht von Bedeutung.

Die dem KlÃ¤ger gezahlte Abfindung enthÃ¤lt keinen Arbeitsentgeltanteil. Sein ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde unter Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist beendet. Nach der Arbeitsbescheinigung der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH vom 05. Januar 1998 betrug die maÃ□gebende KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers 7 Monate zum Monatsende. Die KÃ¼ndigung wurde nach dem vom KlÃ¤ger vorgelegten Schreiben der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH unter dem 28. Mai 1997 zum 31. Dezember 1997 ausgesprochen.

Die o. g. Rechtsprechung des BSG ist allerdings auf der Grundlage des zwischenzeitlich auÃ□er Kraft getretenen Â§ 180 Abs. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangen. Danach galt fÃ¼r freiwillig Versicherte als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt bis zu dem in Â§ 180 Abs. 1 Satz 3 RVO genannten Betrag, mindestens jedoch der 180. Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e. Nach Â§ 385 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz RVO waren die BeitrÃ¤ge in Hundersteln des Grundlohns (Beitragssatz) zu erheben.

Zum frÃ¼heren Recht hat das BSG allerdings bereits ausgefÃ¼hrt, dass sich das im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung maÃ□gebliche Prinzip der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten richtet und nicht auf den am Einkommensteuerrecht orientierten Begriff des Gesamteinkommens nach Â§ 16 SGB IV zurÃ¼ckgegriffen werden dÃ¼rfe. Zur

maÃgeblichen Bemessungsgrundlage gehÃ¶rten vielmehr â unabhÃ¤ngig von ihrer steuerlichen Behandlung "alle BezÃ¼ge einschlieÃlich der sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" im Sinne des Â§ 180 Abs. 4 RVO (BSG Urteil vom 28. April 1987 â 12 RK 50/85). Aus Â§ 180 Abs. 4 RVO folge, dass nur solche Einnahmen der Grundlohnberechnung zugrunde gelegt werden kÃ¶nnten, die fÃ¼r den jeweiligen Beitragsmonat zum Lebensunterhalt bestimmt seien, so dass sonstige Einnahmen, die fÃ¼r einen anderen Zweck gezahlt wÃ¼rden, auszuscheiden seien (BSG Urteil vom 23. Februar 1988 â 12 RK 34/86). Wenn im Steuerrecht auch "BezÃ¼ge und Vorteile aus frÃ¼heren Dienstleistungen" den EinkÃ¼nften aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit zugerechnet wÃ¼rden (Â§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz â EStG) und deshalb auch Abfindungen im o. g. Sinne nach Abzug eines Freibetrages (Â§ 3 Nr. 9 EStG) steuerpflichtig seien, so beruhe dies auf einer dem Steuerrecht eigentÃ¼mlichen Betrachtungsweise. Danach gehÃ¶rten nÃ¤mlich kraft ausdrÃ¼cklicher Bestimmung zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn auch Einnahmen aus einem frÃ¼heren DienstverhÃ¤ltnis und EntschÃ¤digungen, die dem Arbeitnehmer als Ersatz fÃ¼r entgangenen und entgehenden Arbeitslohn oder fÃ¼r die Aufgabe oder NichtausÃ¼bung einer TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrt wÃ¼rden (Â§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 Lohnsteuer-DurchfÃ¼hrungsverordnung). Diese Vorschriften seien auf den â eigenstÃ¤ndig geregelten â Begriff des Arbeitsentgelts in Â§ 14 SGB IV nicht Ã¼bertragbar (BSG Urteil vom 21. Februar 1990 â 12 RK 20/88).

Letztgenannter Ansicht steht insbesondere Â§ 16 SGB IV nicht entgegen. Soweit dort das Gesamteinkommen als die Summe der EinkÃ¼nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts bezeichnet ist, wird nur allgemein auf die in Â§ 2 Abs. 1 und 2 EStG normierten EinkÃ¼nfte Bezug genommen, ohne dass damit zugleich eine sozialversicherungsrechtliche Definition in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialversicherung vorgenommen wird. Soweit in Â§ 16 SGB IV die Begriffe Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen verwendet werden, sind sie nicht als solche des Sozialversicherungsrechts, sondern als steuerrechtliche Begriffe zu verstehen (Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB IV, 44. ErgÃ¤nzungslieferung, Seewald, Â§ 16 Rdnr. 2). Dies macht auch ein Vergleich mit Â§ 14 SGB IV und Â§ 15 SGB IV deutlich. WÃ¤hrend Arbeitseinkommen nach Â§ 15 Abs. 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist, wobei Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist, definiert Â§ 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als laufende oder einmalige Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Eine unmittelbare AnknÃ¼pfung an Bewertungen des Einkommensteuerrechts fehlt hingegen.

Der Begriff des Gesamteinkommens ist damit weder identisch mit "Arbeitsentgelt und sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" im Sinne des o. g. Â§ 180 Abs. 4 RVO, wie das BSG schon entschieden hat; es entspricht auch nicht dem Begriff der Einnahmen im Sinne des Â§ 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V (Kasseler Kommentar a. a. O., Â§ 16 Rdnr. 8). Die genannte Vorschrift des Â§ 240 SGB V hat

den frÃ¼heren Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO abgelÃ¶st. Danach wird fÃ¼r freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt (Â§ 240 Abs. 1 SGB V). Die Satzung der Krankenkasse muss mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind(Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

Wesentlicher Gesichtspunkt ist damit weiterhin, inwieweit durch eine Einnahme die wirtschaftliche Situation des Versicherten geprÃ¤gt wird (so fÃ¼r das frÃ¼here Recht des Â§ 180 Abs. 4 RVO BSG Urteil vom 28. April 1987 â□□ 12 RK 50/85). Ob die zu Â§ 180 Abs. 4 RVO entwickelten GrundsÃ¤tze herangezogen werden kÃ¶nnen, nachdem sich die Beitragsschuld der freiwillig Versicherten nach Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht mehr nach ihren Einnahmen zum Lebensunterhalt, sondern nach ihrer wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit zu richten hat, hat das BSG bisher offen gelassen (vgl. Urteil vom 09. Juni 1998 â□□ B 1 KR 22/96 R). Andererseits hat das BSG im Urteil vom 19. Dezember 2000 â□□ B 12 KR 1/00 R â□□ aus der Verweisung in Â§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB V auf die Vorschrift des Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V geschlussfolgert, dass das Gesetz die Beitragserhebung ausdrÃ¼cklich auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder beschrÃ¤nke. Diese Regelung entspreche nach dem Willen des Gesetzgebers dem frÃ¼heren Recht. Dort seien die BeitrÃ¤ge nach dem Arbeitsentgelt und bei freiwilligen Mitgliedern der Pflichtkassen auch nach den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt (Grundlohn) zu bemessen gewesen. In Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V sei lediglich der "Grundlohn" durch die "beitragspflichtigen Einnahmen" ersetzt worden. Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zum jetzigen Â§ 240 Abs. 1 SGB V gehe hervor, dass mit der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit auch alle sonstigen Einnahmen erfasst werden sollten. Diese Generalklausel reiche aus, um neben den in der Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannten, bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten beitragspflichtigen Einnahmen solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vom BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden seien. Zu diesen sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO gehÃ¶rten alle Einnahmen, die dem Versicherten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Dazu rechneten nach dem Recht des Â§ 180 Abs. 4 RVO nur Einnahmen, die dem Arbeitsentgelt gleichgestellt seien und deshalb dem allgemeinen Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, nicht dagegen zweckbestimmte Sozialleistungen, die einen besonderen Mehrbedarf abdeckten. Zweckbestimmte Leistungen kÃ¶nnten ihre Funktion nur dann erfÃ¼llen, wenn ihr EmpfÃ¤nger sie bestimmungsgemÃ¤Ã□ verwenden dÃ¼rfe und nicht zur Deckung anderer Lebenshaltungskosten heranziehen mÃ¼sse. Im entschiedenen Fall hat das BSG fÃ¼r die Einbeziehung des Wohngeldes in die Beitragspflicht eine ausreichende Satzungsregelung, die sich ausschlieÃ□lich an der ErlÃ¤uterung des Begriffes der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit in der GesetzesbegrÃ¼ndung als " alle sonstigen Einnahmen" orientiert, nicht als ausreichend angesehen.

Den o. g. Abfindungen kommt eine besondere Zweckbindung zu, denn sie sind EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde. Das Landessozialgericht fÃ¼r das Land Niedersachsen hat zweckgebundene Leistungen daher auch unter der Geltung des Â§ 240 SGB V von der Beitragsbemessung ausgeschlossen (Urteil vom 15. Juni 1994 â L 4 KR 212/93). Peters (in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 43. ErgÃ¤nzungslieferung, Â§ 240 SGB V Rdnr. 23) vertritt ebenfalls die Ansicht, solche Einnahmen, die nicht die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit erhÃ¶hen, sondern aus sozialpolitischen GrÃ¼nden lediglich vorhandene Defizite ausgleichen, nicht der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Ãhnlich der o. g. Entscheidung des BSG zum Wohngeld kÃ¶nne dies bei Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses angenommen werden.

Der Senat teilt diese Auffassung. Die o. g. Abfindungen sind nicht unter den Begriff des Arbeitsentgelts zu fassen. Sie rechnen auch nicht zu den anderen in Â§ 16 SGB IV i. V. m. Â§ 2 Abs. 1 und 2 EStG genannten Arten der EinkÃ¼nfte. Mithin kÃ¶nnen sie als sonstige Einnahme fÃ¼r die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitgliedes nur Bedeutung gewinnen, wenn sie zum Lebensunterhalt im Sinne der Rechsprechung zu Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO bestimmt sind. FÃ¼r die o. g. Abfindungen, die also ausschlieÃlich einen sozialen Anteil aufweisen, trifft dies wegen ihrer Zweckbindung als EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde nicht zu.

Die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Abfindung zÃ¤hlt mithin bereits nicht zu dem Gesamteinkommen nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V.

Dies gilt jedoch nicht fÃ¼r die EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen. Diese zÃ¤hlen nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Â§ 20 EStG zur Summe der EinkÃ¼nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Bei deren Ermittlung sind jedoch einerseits die Werbungskosten (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG), mindestens der Pauschbetrag fÃ¼r Werbungskosten (Â§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG) und andererseits der Sparerfreibetrag (Â§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG) abzuziehen (BSG Urteil vom 22. Mai 2003 â B 12 KR 13/02 R, abgedruckt in SozR 4 â 2500 Â§ 10 Nr. 2).

Nach dem Bescheid fÃ¼r 2001 Ã¼ber Einkommensteuer vom 26. Juni 2002 hatte der KlÃ¤ger Einnahmen aus KapitalvermÃ¶gen von 6.890 DM, nach dem Bescheid fÃ¼r 2000 vom 17. Mai 2001 solche von 6812 DM. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrages von 200 DM und des Sparerfreibetrages von 6.000 DM errechnen sich EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen von 690 DM bzw. 612 DM. Selbst wenn dem KlÃ¤ger nur der einfache Werbungskostenpauschbetrag von 100 DM bzw. der einfache Sparerfreibetrag von 3.000 DM (statt des doppelten bei zusammen veranlagten Ehegatten) zugebilligt wÃ¼rde, verblieben fÃ¼r 2001 EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen von 3.790 DM und fÃ¼r 2000 solche von 3712 DM. Daraus resultierten monatliche EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen von 315,83 DM bzw. 309,33 DM.

Damit werden die o. g. GrenzbetrÃ¤ge von 520 DM bzw. 640 DM nicht erreicht.

Im Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 lagen somit die Voraussetzungen der Familienversicherung vor.

Der KlÃ¤ger war daher nicht verpflichtet, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, so dass auch der Bescheid vom 20. Februar 2001 rechtswidrig ist.

Die Berufung der Beklagten muss daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits. Die teilweise KlagerÃ¼cknahme bleibt hierbei auÃer Betracht. Die Erstattung der gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤ge, Ã¼ber die bisher von der Beklagten noch nicht entschieden wurde, folgt notwendigerweise bereits aus der Aufhebung des Bescheides vom 20. Februar 2001. Die Kosten der Beigeladenen sind ebenfalls zu erstatten, denn sie hat sich dem Antrag des KlÃ¤gers angeschlossen und damit gegenÃ¼ber der Beklagten obsiegt.

Die Revision ist zuzulassen, denn die Rechtssache hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Es ist bisher hÃ¶chstrichterlich nicht entschieden, wie Abfindungen nach der Vorschrift des Â§ 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V zu behandeln sind. Diese Rechtsfrage ist klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, da der Wortlaut dieser Vorschrift eine eindeutige Auslegung nicht ermÃ¶glicht.

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024